

Verfügung Nr. 67/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022)
(mit Begründung)

Aufhebung der Regelungen zu (0)9009er-Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare "Premium Rate"-Dienste („Dialer“) und der darauf basierenden Zuteilungen

Hiermit werden

- die Verfügung 38/2003 „Regeln für die Zuteilung von (0)9009er-Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare "Premium Rate"-Dienste" (Reg TP Amtsblatt 16/2003 vom 13.08.2003),
- die Verfügung 49/2003 „Rufnummerngasse für Dialer“ (Reg TP Amtsblatt 22/2003 vom 05.11.2003),
- sowie alle Zuteilungen von (0)9009er Rufnummern

gemäß §§ 12, 3 Abs. 1 und 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) in Verbindung mit § 210 Satz 4 TKG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG zum 11.08.2022 aufgehoben.

Begründung

Gemäß § 108 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist (TKG), nimmt die Bundesnetzagentur die Aufgaben der Nummerierung wahr, insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraums. Hierzu werden Nummernpläne in Form von Allgemeinverfügungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TNV erlassen. Gemäß § 3 TNV ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, Nummernpläne ganz oder teilweise für die Zukunft zu ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 des TKG erforderlich ist. § 3 Abs. 2 TNV sieht ferner vor, dass bei Änderungen der Nummernpläne die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der oben genannten Regulierungsziele und Belange entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Die Zuteilung und Nutzung von (0)9009er Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare "Premium Rate"-Dienste ist in der Verfügung 38/2003 (Reg TP Amtsblatt 16/2003 vom 13.08.2003) „Regeln für die Zuteilung von (0)9009er-Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare "Premium Rate"-Dienste" geregelt, die gemäß § 12 Satz 1 TNV als Nummernplan im Sinne der TNV gilt.

Absatz 1 der Verfügung regelt den Nutzungszweck der (0)9009er Rufnummern und lautet wie folgt:

„1. Nummernart

Gegenstand dieser Regeln ist die Zuteilung von „Premium Rate“-Dienste (PRD) Rufnummern, die über registrierungspflichtige Anwahlprogramme (Dialer) erreicht werden können.

Anwahlprogramme (Dialer) im Sinne dieser Regeln sind Programme oder Teilprogramme, welche direkt oder mittelbar eine Telekommunikationsverbindung zu einem Premium Rate-Dienst herstellen oder herstellen und kontrollieren. Anwahlprogramme im obigen Sinne sind auch solche Programme oder Teilprogramme, die direkt oder mittelbar die Konfiguration des

Endgeräts des Nutzers zur Herstellung einer Telekommunikationsverbindung beeinflussen oder verändern.

PRD im Sinne dieser Regeln sind Dienste, bei denen

- a) durch einen Betreiber eines Telekommunikationsnetzes eine Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit erbracht wird und darüber hinaus
- b) eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird.

Bei der weiteren Dienstleistung kann es sich um eine gleichzeitig mit der Telekommunikationsdienstleistung erbrachte Leistung oder um eine später zu erbringende Leistung handeln.

Die Abrechnung erfolgt anhand der Rufnummer des Anrufers.

Der Anbieter der weiteren Dienstleistung legt in Absprache mit dem Netzbetreiber, bei dem die PRD-Rufnummer eingerichtet wird, den Tarif fest, zu dem Anrufer die PRD-Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können. Diese Absprache erfolgt gegebenenfalls indirekt über einen Diensteanbieter. Die Möglichkeit der Erhebung eines abweichenden Entgeltes durch den Betreiber einer am Netzabschluss angeschlossenen Endeinrichtung bleibt unbenommen.“

Das seit dem 01.12.2021 geltende Telekommunikationsgesetz regelt in § 114 Abs. 1 Folgendes:

„Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), sind unzulässig.“

Infolgedessen ist seit dem 01.12.2021 der Betrieb von Dialern im Sinne der Verfügung 38/2003 nicht mehr zulässig und somit eine ordnungsgemäße Nutzung dieser Rufnummern rechtlich nicht mehr möglich. Der Grundsatz der effizienten Nummernnutzung gebietet in diesem Fall, dass die nicht mehr nutzbaren Nummernressourcen widerrufen und als Reserve für zukünftige Nutzungen vorgehalten werden. Die gegenstandslos gewordenen Verfügungen 38/2003 und 49/2003 sind aufzuheben. Die Aufhebung der Nutzungsregeln und der Widerruf der Zuteilungen entsprechen somit den Regelungszielen des Telekommunikationsgesetzes.

Entgegenstehende Belange der Zuteilungsnehmer, die eine andere Entscheidung oder die Einräumung einer etwaigen Übergangsfrist rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich und auch in der im Vorfeld erfolgten Anhörung gemäß § 3 Abs. 3 TNV nicht vorgetragen worden. Das Nichtvorhanden solcher Belange stützen auch die Umstände, dass keine Rufnummern aus dieser Rufnummerngasse zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung geschaltet sind und im Rahmen der Anhörung lediglich eine (befürwortende) Stellungnahme eingegangen ist.

Die Aufhebungsverfügung soll gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur wirksam werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

113d 3825-5